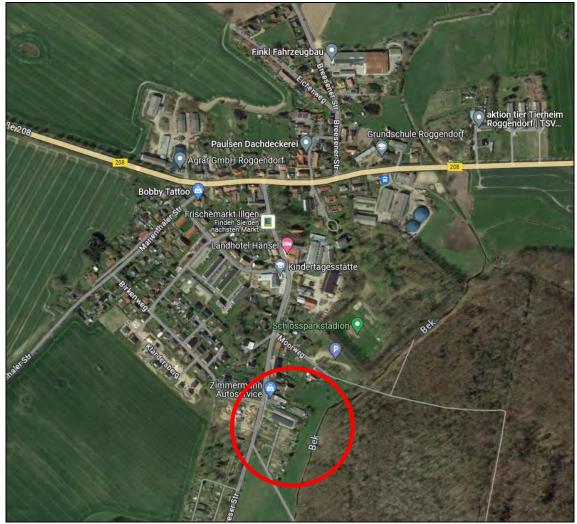
Gemeinde Roggendorf (Landkreis Nordwestmecklenburg)

Bebauungsplan Nr. 7

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung



Lage des Plangeltungsbereiches in Roggendorf.

Auftraggeber: Gemeinde Roggendorf

über Amt Gadebusch

Am Markt 1

19205 Gadebusch

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer

Theodor-Körner-Straße 21

23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 30. Dezember 2023

Gutachterbüro Martin Bauer, Gemeinde Roggendorf, B-Plan Nr. 7, Artenschutz

Inhaltsverzeichnis

| 1 | Einleitung | 3 |
|------|--|----|
| 2 | Beschreibung des Untersuchungsgebietes | |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren | |
| 3.1 | Vorbelastungen | |
| 3.2 | Baubedingte Wirkfaktoren | |
| 3.3 | Anlagebedingte Wirkfaktoren | |
| 3.4 | Betriebsbedingte Wirkfaktoren | |
| 3.5 | Kumulative Wirkfaktoren | |
| 4 | Gesetzliche Grundlagen | |
| 5 | Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH- | |
| | Richtlinie | 12 |
| 6 | Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände | 13 |
| 6.1 | Brutvögel | |
| 6.1. | | |
| 6.1. | 2 Ergebnisse | 13 |
| 6.1. | 3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel | 15 |
| 6.1. | | |
| 6.2 | Reptilien | |
| 6.2. | | |
| 6.2. | 2 Ergebnisse | 16 |
| 6.2. | 3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien | 17 |
| 6.2. | 4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien | 17 |
| 6.3 | Amphibien | |
| 6.3. | | |
| 6.3. | 2 Ergebnisse | 17 |
| 6.3. | 3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien | 18 |
| 6.3. | | |
| 7 | Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse | 19 |
| 7.1 | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) | 19 |
| | Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen | |
| | Vorsorgemaßnahmen | |
| 8 | Rechtliche Zusammenfassung | 20 |
| 9 | Literatur | 21 |

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf. Ziel ist die Errichtung von Wohnhäusern auf einem überwiegend vorbelasteten Standort einer ehemaligen Kleingartenanlage (PKA) und auf innerörtlichen Grünflächen (GIM).

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Für die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung, um die artenschutzrechtlichen Belange innerhalb des Plangeltungsbereiches zu bewerten.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um die zur Bebauung vorgesehen Fläche im Anschluss an Siedlungsflächen südlich Roggendorf.

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine aufgelassene und beräumte Kleingartenanlage und eine Grünlandflächen im Anschluss an die Ortslage von Roggendorf. In nachfolgenden Abbildungen 4 bis 7 ist der Bestand an Resten der Gartenlauben vom 5. November 2023 dargestellt. Die Gebäudereste und Gehölze im Plangeltungsbereich wurden danach restlos entfernt.



Abbildung 1: Plangeltungsbereich und das unmittelbare Umfeld auf Luftbildbasis.



Abbildung 2: Planungsabsicht des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Roggendorf.



Abbildung 3: Gestaltungsentwurf (Quelle: BSK BAU + STADTPLANER KONTOR).



Abbildung 4: Ansicht der aufgelassenen und teilweise entkernten Gartenlauben (zwischenzeitlich abgebrochen und beräumt).



Abbildung 5: Ansicht der aufgelassenen und teilweise entkernten Gartenlauben (zwischenzeitlich abgebrochen und beräumt).



Abbildung 6: Ansicht der Gehölze in den ehemaligen Kleingärten.



Abbildung 7: Ansicht der Dauergrünlandfläche (GIM) östlich des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 8: Ansicht der Dauergrünlangfläche (GIM) südlich des Plangeltungsbereiches.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Westlich und nördlich im Anschluss an den Plangeltungsbereich befindet sich Wohnbebauung. Im Westen grenzt die Kneeser Straße an. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- · Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Rodung von Gebüschen und Gehölzen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den Flächenverlust durch Überbauung von Grünland und ehemaligen Kleingärten.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen stellen visuelle und akustische Störungen wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte während der Nutzung der Wohnhäuser dar.

Diese Wirkungen sind jedoch in Anbetracht der angrenzenden Siedlungsflächen und die Vorbelastungen zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die maßgeblichen Habitatbestandteile der Arten einwirken können, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE (2018) ausgeschlossen.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt: Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind.
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
- aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
- bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt:
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinoued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

| Artengruppe | Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe | Untersuchung | Potenzialabschätzung |
|----------------|---|--------------|----------------------|
| Amphibien | Potenzielle Habitate (Landlebensräume, Winterquartiere) sind im UG vorhanden. Vermehrungsgewässer fehlen. | - | х |
| Reptilien | Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden. | - | Х |
| Brutvögel | Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden. | - | Х |
| Rastvögel | Potenzielle Rastflächen sind aufgrund der Siedlungsnähe im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Fledermäuse | Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Muscheln | Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Schnecken | Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. | - | |
| Libellen | Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Käfer | Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Schmetterlinge | Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Meeressäuger | Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Landsäuger | Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Fische | Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden. | - | - |
| Gefäßpflanzen | Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden. | - | - |

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

^{*} Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.

6 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Plangeltungsbereich. Es wurde die zur Bebauung vorgesehene Fläche zuzüglich 20 m betrachtet. Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (5. November und 12. Dezember 2023) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

6.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde von der worstcase Situation ausgegangen. Diese Annahme basiert aber auf dem tatsächlichen Bestand und den Vorbelastungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Untersuchungsgebiet nicht Bestandteil ist eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Europäische Vogelschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft" (DE 2331-471) liegt in einer Entfernung von ca. 100 m zum Plangeltungsbereich. Das Gebiet ist durch die Zerschneidung durch die Ortslage von Roggendorf und die Kneeser Straße nicht direkt betroffen. Das Europäische Vogelschutzgebiet "Schaalsee-Landschaft" (DE 2331-471) wir in einem gesonderten Fachbeitrag betrachtet.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Plangeltungsbereiches. Dies ist aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung und die angrenzende Kneeser Straße und in Verbindung mit GASSNER (2010) als ausreichend zu bewerten. Grundlage stellen die vorhandenen Biotoptypen und eine zweimalige Begehung des Gebietes am 5. November und 12. Dezember 2023 zur Plausibilitätsprüfung dar.

6.1.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung durch die westlich angrenzende Siedlungsnutzung war im Nahbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten der Gehölzstrukturen zu rechnen (GASSNER 2010). Die in den Tabellen 2 und 3 dargestellten Brutvogelarten stellen den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotopausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch konnten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ausgeschlossen werden. Der Abbruch und die Beräumung der Kleingartenanlage wurden berücksichtigt.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Grünlandfläche

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2020) |
|----------|-------------------|----------------------------|--------|----------|---------------|-------------|
| 1 | Weißstorch | Ciconia ciconia | 11 | Sa | 2 | 3 |

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Gehölze und Hecken

| lfd. Nr. | Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | VSchRL | BArtSchV | RL M-V (2014) | RL D (2020) |
|----------|-------------------|----------------------------|--------|----------|---------------|-------------|
| 1 | Amsel | Turdus merula | X | Bg | - | - |
| 2 | Blaumeise | Cyanistes caeruleus | Χ | Bg | - | - |
| 3 | Buntspecht | Dendrocopos major | X | Bg | - | - |
| 4 | Fitis | Phylloscopus trochilus | X | Bg | - | - |
| 5 | Gartengrasmücke | Sylvia borin | Χ | Bg | - | - |
| 6 | Gartenrotschwanz | Phoenicurus phoenicurus | Χ | Bg | - | - |
| 7 | Kohlmeise | Parus major | Х | Bg | - | - |
| 8 | Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | Χ | Bg | - | - |
| 9 | Ringeltaube | Columba palumbus | Х | Bg | - | - |
| 10 | Rotkehlchen | Erithacus rubecula | Χ | Bg | - | - |
| 11 | Stieglitz | Carduelis carduelis | Χ | Bg | - | - |
| 12 | Türkentaube | Streptopelia decaocto | Χ | Bg | - | - |
| 13 | Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | Χ | Bg | - | - |
| 14 | Zilpzalp | Phylloscopus collybita | Х | Bg | - | - |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind mit Ausnahme des Weißstorches gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Der Weißstorch ist gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Anhang I aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als "Besonders geschützt" eingestuft. Der Weißstorch ist als "streng geschützt" eingestuft.

Nachfolgend werden die gefährdeten Arten und die Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) aufgeführt sind bezüglich ihres realen Vorkommens beschrieben:

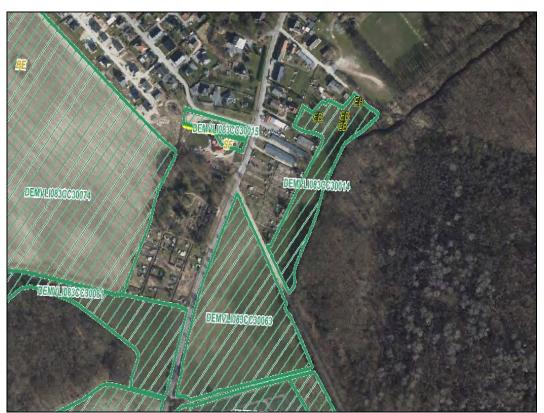


Abbildung 9: Grünland-Feldblock (DE MVLI083CC30014), teilweise im Plangeltungsbereich.

Weißstorch

Das Grünland im Plangeltungsbereich hat potenziell eine geringe Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch. Der Weißstorch ist auch Zielart des Europäischen Vogelschutzgebietes "Schaalsee-Landschaft" (DE 2331-471). Horste außerhalb des Gebietes bis zu 1.000 m Entfernung von der Außengrenze des Gebietes zählen als Horststandorte zum Vogelschutzgebiet. In Roggendorf befindet sich ein besetzter Weißstorchhorst. Der Horststandort liegt etwa 300 m entfernt vom Vorhabengebiet.

Im Horstumfeld befinden sich großflächig extensiv genutzte Feuchtwiesen. Die Bedeutung des Plangeltungsbereiches ist auch aufgrund der großen Entfernung zum Brutplatz als nachgeordnet zu bewerten.

Der Weißstorch von Roggendorf ist eines der wenigen Brutpaare in NWM, die noch ausreichend Grünland im Horstumfeld mit einem Anteil Feuchtgrünland zur Verfügung haben.

Die beanspruchte Grünlandfläche in einer Größe von 1.300 m² liegt unter der Relevanzschwelle. Der großflächige Anbau von Mais und Raps spielt eine wesentlich größere Rolle bei der Nahrungsverfügbarkeit des Weißstorches.

6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es bei Einhaltung des Zeitraumes der Fällung bzw. Pflege von Gehölzen im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird während und nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Fällung bzw. Pflege von Gehölzen im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

6.2 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und in Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung abzuleiten.

6.2.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches.

6.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell die in der Tabelle aufgeführten Arten vor.

Tabelle 4: Artenliste der potenziell vorkommenden Reptilien im Untersuchungsgebiet

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|----------------|------------------|----------|--------|------|--------|
| Waldeidechse | Lacerta vivipara | Bg | 3 | - | - |
| Blindschleiche | Anguis fragilis | Bg | 3 | - | - |
| Ringelnatter | Natrix natrix | Bg | 3 | V | - |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Selten, potentiell gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Der Plangeltungsbereich bzw. die mineralischen Grünlandflächen (GIM) stellen keinen maßgeblichen Bestandteil des Lebensraumes der potenziell vorkommenden Arten dar. Lediglich die Gehölzstrukturen besitzen eine potenzielle Bedeutung als Winterquartier. Vermehrungshabitate braucht nur die Ringelnatter. Derartige Habitate befinden sich nicht im Nahbereich.

Für alle Arten stellt der Plangeltungsbereich keine besondere Eignung als Vermehrungshabitat bzw. maßgeblicher Bestandteil des Lebensraumes dar. Den maßgeblichen Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten stellt das Roggendorfer Moor mit angrenzenden Grünlandstrukturen dar. Diese Strukturen bleiben im Bestand erhalten und werden nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Plausibilitätsprüfung und der Potenzialabschätzung auszuschließen.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Der Planbereich besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot wird durch die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Amphibien

Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegt kein potenzielles Amphibien-Laichgewässer. Die Torfstichgewässer bzw. die Flachwasserbereiche im Roggendorfer Moor stellen potenziell ein Vermehrungsgewässer für Amphibien dar. Das Moor selbst erfüllt die Funktion als Landlebensraum und Winterquartier.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung der Amphibien auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches und des Umfeldes einschließlich der aktuellen Verbreitung der Amphibien in M-V.

6.3.2 Ergebnisse

Aufgrund der Habitatstrukturen war im Rahmen der Potenzialabschätzung mit den folgenden Arten im Plangeltungsbereich zu rechnen:

Tabelle 5: Artenliste der potenziell vorkommenden Amphibien im Untersuchungsgebiet

| Artname | | BArtSchV | RL M-V | RL D | FFH-RL |
|-------------|--------------------|----------|--------|------|--------|
| Erdkröte | Bufo bufo | Bg | 3 | - | - |
| Teichfrosch | Rana kl. esculenta | Bg | 3 | - | ٧ |
| Teichmolch | Triturus vulgaris | Bg | 3 | - | - |
| Laubfrosch | Hyla arborea | Sg | 3 | 3 | IV |
| Moorfrosch | Rana arvalis | Sg | 3 | 3 | IV |

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

II Art gemäß Anhang II
IV Art gemäß Anhang IV
V Art gemäß Anhang V

Für alle Arten stellt der Plangeltungsbereich, insbesondere die aufgelassene Gartenanlage eine nachgeordnete Funktion als Winterquartier dar. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Eignung als Vermehrungshabitat bzw. maßgeblicher Bestandteil des Lebensraumes für Amphibien.

Die Torfstichgewässer bzw. die Flachwasserbereiche im Roggendorfer Moor stellen potenziell ein Vermehrungsgewässer für Amphibien dar. Das Moor selbst erfüllt die Funktion als Landlebensraum und Winterquartier. Der Graben (FGB) östlich des Plangeltungsbereiches besitzt nur eine untergeordnete Funktion für den Wasserfrosch und den Teichmolch. Aufgrund der Gewässerbindung dieser Arten besteht keine Betroffenheit.

Gezielte Wanderungsbeziehungen durch den Vorhabenbereich gibt es auch aufgrund der angrenzenden Bebauung und der Straßentrasse der Kneeser Straße nicht. Es können aber einzelne Tiere auf der nicht zielgerichteten Migration der Jungtiere den Plangeltungsbereich queren.

6.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern der Amphibien bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Eine diffuse Wanderung von Erdkröten und Moorfröschen auf der ungezielten Migration der Jungtiere ist im Gebiet nicht auszuschließen, aber nicht weiter artenschutzrechtlich relevant, da kein Laichgewässer in planungsrelevanter Nähe liegt. Das Tötungsverbot wird durch Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.). Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Fällung bzw. Pflege von Gehölzen im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Reptilien/ Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphiben, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Bauvorhaben bei Fällung bzw. Pflege von Gehölzen im Plangeltungsbereich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar nicht.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Reptilien und Amphibien vermieden.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe "Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage.-Heidelberg (Müller-Verlag), 480 S.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHMER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es wurde zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI- I S.2240)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)